

Änderungsantrag der Fraktion der FDP

Gesetz zur Änderung des Bremischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz

Die Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen:

Der mit der Drucksache 12/1232 vom Senat vorgelegte Entwurf eines Bremischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz wird wie folgt geändert:

Zu Artikel 1

I. Kapitel 5 wird wie folgt geändert

1. § 18 erhält folgende Fassung:

„Gebiete im Sinne von § 27 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes können durch Gesetz zum Naturpark festgesetzt werden. Der Veröffentlichung im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen ist eine entsprechende Übersichtskarte beizufügen.“

2. § 22 erhält folgende Fassung:

„Die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung und die Durchführung planfestgestellter Maßnahmen des Küsten- und Hochwasserschutzes sind keine verbotenen Handlungen im Sinne des § 30 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes.“

II. Kapitel 7 wird wie folgt geändert:

§ 28 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Nach dem Wort „Sperrern“ werden die Worte „von Wegen und Pfaden“ eingefügt.

III. Kapitel 9 wird wie folgt geändert:

§ 31 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Nach dem Wort „Grundstücke“ werden die Worte „nach vorheriger Ankündigung“ eingefügt.

Dr. Magnus Buhlert,
Uwe Woltemath und Fraktion der FDP